

## **Satzung**

### **über die Veränderungssperre für das Gebiet „Neugestaltung Freifläche am Gemeindestützpunkt“**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i.V. m. § 19 ThürKO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neugestaltung Freifläche am Gemeindestützpunkt“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt  
im Norden: Hauptstraße  
im Osten: Weg, Flurstück 107  
im Süden: Gemeidestrasse  
im Westen: Flurstück 100/2
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:  
Gemarkung Meura, Flur 1. Flurstücke 397,103/2 und 103/5
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 22.11.2001 maßgebend.(Anlage 1)

#### **§ 3**

### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

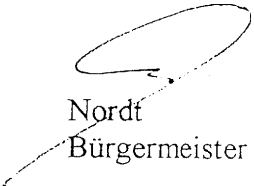
#### **§ 4 Inkrafttreten**


Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

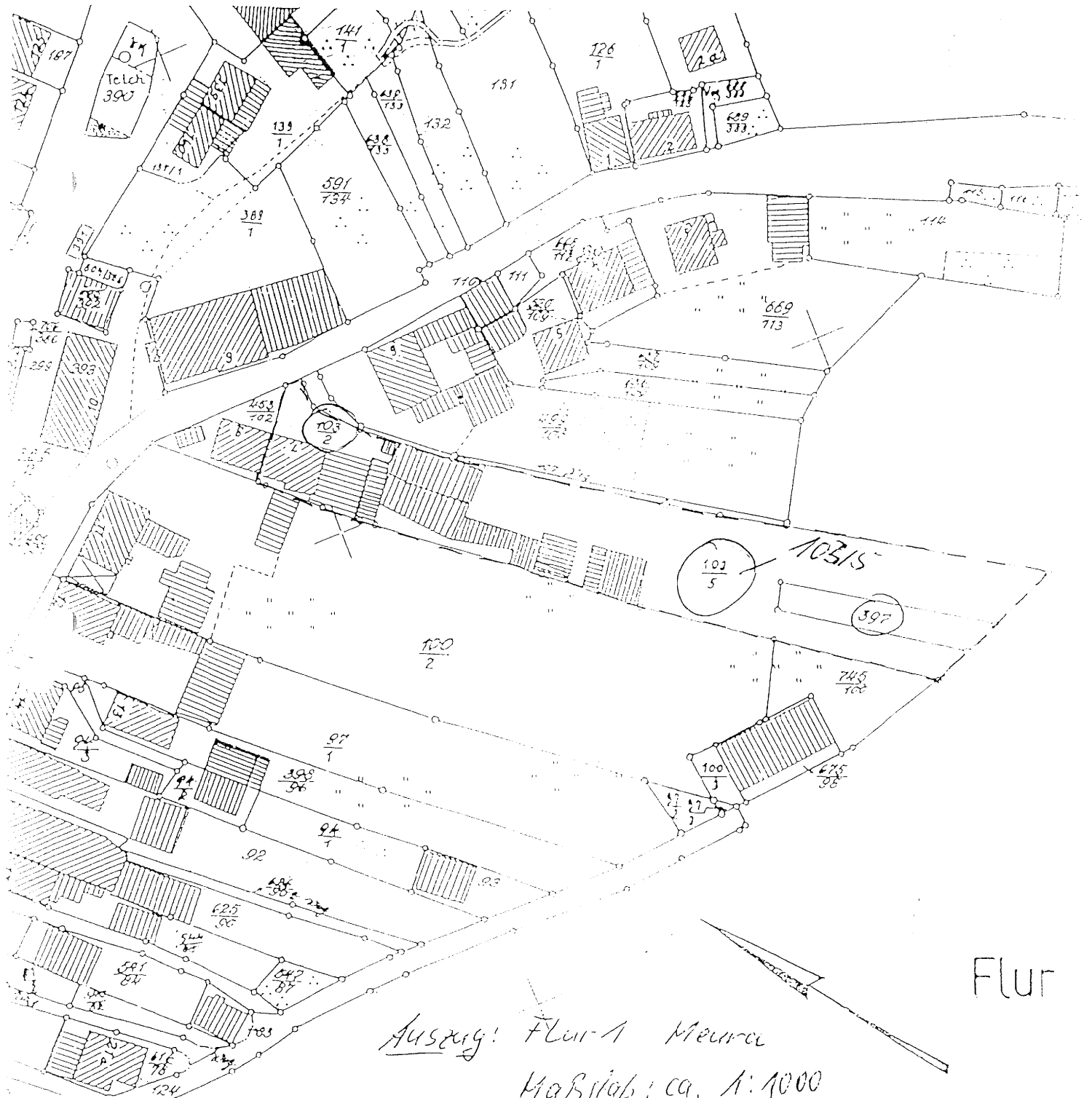
Meura, den 03.12.2004

  
Nordt  
Bürgermeister

  
(Siegel)

Anlage 1 zur Sitzung über die Ver-  
änderungssperre für das Gebiet  
"Neugestaltung Freifläche  
am Gewerbestützpunkt"

----- Geltungsbereich des Bebauungs-  
planes



Flur

Auszug: Flur 1 Mauerca  
Maßstab: ca. 1:1000